

4694/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 8. Oktober 1998, Nr. 4994/J, betreffend die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, daß gemäß Artikel 25 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (RL 77/388) die Vorsteuerpauschalierung für die Land - und Forstwirtschaft eine Kann - Bestimmung ist, die den Mitgliedstaaten die Festlegung der Pauschalsätze im Rahmen einer Bandbreite, ermöglicht. Diese Richtlinie legt lediglich eine - nicht numerisch fixierte - Obergrenze fest. Die Mitteilung von Prozentsatzänderungen an die Europäische Kommission sowie die Begründung der Änderungen durch die "makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre" beziehen sich - wie mir mitgeteilt wurde - daher nur auf die Obergrenze und ihre Kontrolle durch die Europäische Kommission.

Zu 1.:

Der Wunsch nach Erhöhung des Pauschalsatzes für Landwirte wurde bereits mehrmals an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen.

Zu 2. und 3.:

Die Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen kommen zu ähnlichen Ergebnissen wie Professor Schneider.

Zu 4. bis 7.:

Die österreichische Regelung für die Pauschalierung ist - wie bereits einleitend dargestellt wurde - mit den europarechtlichen Normen konform und widerspricht keiner zwingenden EU - Vorschrift. In dieser Regelung ist auch keine Diskriminierung zu erblicken, da jedem Landwirt die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, das jeweils günstigere System zu wählen. Deshalb besteht auch keine Notwendigkeit Erstattungen zu ermöglichen oder den Prozentsatz der Vorsteuerpauschale zu erhöhen. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung einer angemessenen Höhe des Prozentsatzes ist gemäß der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie nicht vorgesehen.

Zu 8. und 9.:

Auf Initiative des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft wurde eine ad - hoc - Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingesetzt. Neben Prof. Schneider gehören MR Hancvencl und MR Poschacher vom Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Dr. Ruth und Dr. Schmotzer von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sowie MR Rainer und Rätin Zehetner vom Bundesministerium für Finanzen dieser Arbeitsgruppe an. Bei ähnlicher Einschätzung der makroökonomischen Relationen blieben aber letztlich unterschiedliche Auffassungen über Angemessenheit, Sinnhaftigkeit und administrative Probleme eines vom allgemeinen ermäßigten USt - Satz (10%) abweichenden höheren Pauschalsatzes bestehen.